

Vereinssatzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Wesen und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerliste Uffenheim e. V.“. Er trägt, soweit bei Stadtratswahlen die Nennung eines besonderen Kennworts zugelassen ist, die Abkürzung „BLU“.
Der Sitz des Vereins ist Uffenheim (Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim). Der Verein ist keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, sondern eine Wählergruppe im Sinne des bayerischen Kommunalwahlrechts bzw. eine unabhängige Wählervereinigung im Sinne des Steuerrechts. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der kommunalpolitischen Willensbildung auf der Ebene der Stadt Uffenheim. Hierzu nimmt er Bürger, die an einer ausschließlich sachorientierten Kommunalpolitik interessiert sind, als Mitglieder auf. Der Verein beteiligt sich an Bürgermeister- und Stadtratswahlen mit eigenen Wahlvorschlägen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Zusammenkünfte zur Planung und Festlegung gemeinsamer Aktionen der Mitglieder.

§ 3 Vereinsämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen ist jedoch zulässig.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von

1. Beiträgen, Spenden und Sachleistungen der Mitglieder,
2. Spenden von Nichtmitgliedern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Firmen können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.

3. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) den Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen),
 - c) Kündigung,
 - d) Streichung oder
 - e) Ausschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund ist zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich unter Setzung einer angemessenen Frist zu den Ausschlussgründen zu äußern.
4. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag nicht vollständig innerhalb von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung - entrichtet.
2. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
3. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist jährlich im Voraus am ersten Werktag des Kalenderjahres fällig.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder müssen Änderungen ihrer Anschrift dem Vorstand schriftlich mitteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Kassier und
 6. zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Im Innenverhältnis gilt: Der 1. stellvertretende Vorsitzende darf bei Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.) oder bei Ableben des Vorsitzenden die Vertretung übernehmen. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden wird die Vertretung des Vorsitzenden durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Ein Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) zulässig.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung Leitenden den Ausschlag.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

9. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und den Jahresabschluss zu erstellen.

§ 12 Revisoren

Bei den turnusmäßigen Wahlen des Vorstands muss die Mitgliederversammlung zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren wählen. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Einberufung

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder verlangen, jedoch mindestens

- a) ein Mal jährlich, möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres oder
- b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

Der Vorstand hat bei der Mitgliederversammlung einen ordnungsgemäßen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 14 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zehn Kalendertagen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung soll möglichst alle Tagesordnungspunkte enthalten.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung nach § 15 Ziffer 2 nicht möglich, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl jeder Person ist zulässig.
2. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
5. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ausscheiden des dritten Vorstandsmitglieds einzuberufen ist.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
9. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Protokollierung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Niederschrift der Vorstandssitzung einzusehen.

§ 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins an eine dann zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.

§ 19 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstands.

§ 20 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse und gfs. Bankverbindung

§ 21 Inkrafttreten

Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderungen beim Amtsgericht Fürth eingetragen sind.